Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Woringen (Plakatierungsverordnung)

Aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 erlässt die Gemeinde Woringen folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern wird Wahlwerbung (=öffentliche Anschläge), auf die dafür vorgesehenen Flächen beschränkt.
- (2) 6 Wochen bei Wahlen vor dem Wahltermin, 6 Wochen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden vor dem Abstimmungstermin sowie während der Dauer der Auslegung der Antragslisten bei Volksbegehren werden von der Gemeinde Anschlagtafeln in Form von Bauzaunelementen (ggf. Bauzaundreiecke) aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Plakate müssen so beschaffen sein, dass diese am Bauzaun ohne weitere Trägerplatte o.ä. (bspw. mit Kabelbindern) angebracht werden können und der Witterung standhalten (bspw. Hohlkammerkunststoff, Vollpappe, kein Papier). Den Parteien und Wählergruppen bzw. Antragstellern wird auf Antrag ein Platz zugeteilt; der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit findet Anwendung. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 beschränkt (ca. 60 cm x 84 cm). Die Gemeinde bringt den Anschlag an und nimmt ihn auch wieder ab. Die Bauzaunelemente werden unmittelbar nach der jeweiligen Wahl bzw. Abstimmungstermin von der Gemeinde wieder abgebaut; eingereichte Plakate werden durch die Gemeinde entsorgt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Banner, Aufsteller, Zettel oder Tafeln o.ä., die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten, Verkehrsschildern oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln usw. unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Partei, die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche trotz Aufforderung (=Telefonanruf und/oder E-Mail/Schreiben/Fax an zuständige Parteigliederung) seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Woringen beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen auferlegt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße (bis 1.000 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 öffentlich Wahlwerbung außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2022 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Woringen, 30. 01. 2024

Jochen Lutz

Erster Bürgermeister

Gemeinde Woringen



Bekanntmachung

über den Erlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Woringen

(Plakatierungsverordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Woringen hat in der Sitzung am 27.11.2023 eine Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Woringen (Plakatierungsverordnung) erlassen.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt während den allgemeinen Dienststunden im Rathaus Woringen, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach zur Einsicht aus.

Woringen, 30.01.24

Jochen Lutz

Erster Bürgermeister

Angeheftet am:

30.01.2024 Abgenommen am: O1. 03. 2024 es